



Präambel und Satzung

Das Musizieren fördert die Entfaltung der schöpferischen Kräfte,
das seelische Erleben, die Lernfähigkeit und -bereitschaft
sowie die Gemeinsamkeit in der Familie, die Geselligkeit im Freundeskreis
und das kulturelle Leben in den Gemeinden.

PRÄAMBEL

Die Musikschule in Meckenheim-Rheinbach-Swisttal hat sich seit ihrer Gründung im Jahre 1974 zu einer festen Institution des musikalischen Lebens der drei Gemeinden und weit darüber hinaus entwickelt.

Mehr als 1000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene nutzen jedes Jahr die vielfältigen Möglichkeiten zur musikalischen Ausbildung und teilen das Erlebnis des gemeinsamen Musizierens.

Veranstaltungen der Musikschule sind aufgrund ihrer anerkannt hohen Qualität geschätzte Bestandteile des Kulturprogramms in Meckenheim, Rheinbach und Swisttal.

Die musikalische Ausbildung in kommunaler Trägerschaft ist im Hinblick auf die hierfür erforderlichen Finanzen stets Gegenstand öffentlicher Diskussion und von Kürzungen der finanziellen Mittel nicht ausgenommen.

Für den Erhalt des hohen Leistungsstands und des großen Angebots der Musikschule war und ist es vor diesem Hintergrund unerlässlich, dass Bürger der drei Zweckverbandsgemeinden die Arbeit der Musikschule ergänzend zum kommunalen Engagement mit Rat und Tat unterstützen.

Um das Musikleben in Meckenheim, Rheinbach und Swisttal auf breiter Basis mitzutragen, zu fördern und finanziell zu unterstützen, schlossen sich im Juli 1976 einige Bürger der drei Gemeinden zu einem gemeinnützigen Verein zusammen. Der „Verein der Freunde und Förderer der Musikschule Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ widmet sich seit seiner Gründung daher den nachstehenden Aufgaben:

- ❖ Werbung für die Idee der Musikschule, um allen Bürgern die Chance bewusst zu machen, die diese ihnen und den Gemeinden bietet, damit diese wertvolle kommunale Einrichtung auf Dauer erhalten bleibt.
- ❖ Unterstützung der Musikschule und ihrer Schüler durch Beschaffung von besonderen Lehrmitteln und Instrumenten, damit das Lernangebot attraktiv gestaltet werden kann und auch Schüler mit unzureichenden Finanzmitteln gefördert werden können.
- ❖ Förderung von Veranstaltungen der Musikschule durch Beratung, tätige Mithilfe und finanzielle Beteiligung, damit das kulturelle Leben unserer Gemeinden bereichert wird.

- ❖ Organisatorische und materielle Unterstützung von Ferienkursen und Konzertreisen, damit die Arbeit der Musikschule abwechslungsreich bleibt und unsere Schüler auch das zeigen können, was sie gelernt haben.
- ❖ Beiträge zur Begabtenförderung, damit unsere Musikschule auch besonders talentierten Schülern eine musikalische Heimat bieten kann.
- ❖ Stiftung und Vergabe von Bestpreisen, damit Leistung auch sichtbare Anerkennung erhält.

Sicherlich gibt es heute und in Zukunft viele wichtige und interessante Aufgaben für den Verein, deren Verwirklichung im Wesentlichen von der Zahl der Mitglieder und nicht zuletzt vom Spendenaufkommen abhängt.

- - -

Stimmen Sie unseren Vorstellungen zu?

Sind Sie wie wir der Ansicht, dass es lohnt, sich für eine solche Idee einzusetzen?

Meinen auch Sie, dass man nicht nur an die Förderung der eigenen Kinder denken sollte?

Dann zögern Sie bitte nicht, Mitglied des Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule in Meckenheim-Rheinbach-Swisttal zu werden!

Der Jahresbeitrag beträgt für

 Einzelpersonen mind. EUR 18,00

 Ehepaare mind. EUR 25,00

 Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr bzw. in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind beitragsfrei.

Auch mit Spenden können Sie helfen!

 Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel eG

 IBAN: DE58 3706 9627 0016 9610 19

 BIC: GENODED1RBC

Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist durch das Finanzamt St. Augustin anerkannt (zuletzt am 16. Oktober 2019 mit Freistellungsbescheid Steuer-Nr. 222/5749/1038).

Damit sind alle Beiträge und Spenden steuerlich abzugsfähig.

SATZUNG

(in der Fassung vom 28. Oktober 1976,
zuletzt geändert am 11. Mai 2021)

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Musikschule in Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“, nachstehend Verein genannt.

§ 2

Sitz

Der Sitz des Vereins ist Rheinbach. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 3

Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung durch materielle und ideelle Unterstützung der Musikschule. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar z. B. durch Beschaffung von zusätzlichen Musikinstrumenten, anderen Lernmitteln, Förderung von schulischen Veranstaltungen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es ist untersagt, Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 1. Erziehungsberechtigte von Schülern der Musikschule,
 2. Schüler und ehemalige Schüler der Musikschule,
 3. Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Lehrerkollegiums der Musikschule oder
 4. andere natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern wollen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch schriftliche Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres,
 2. durch Tod des Mitgliedes oder
 3. durch Ausschluss wegen Nichtzahlung mindestens eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist außerdem auf Antrag von wenigstens 1/10 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Einzuberufen ist durch schriftliche Einladung, die eine Tagesordnung enthalten muss.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht in der Satzung anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Vertretung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied ist nicht möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Der/Die Versammlungsleiter/in und ein/eine Schriftführer/in unterschreiben das Protokoll.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. dem/der Leiter/in der Musikschule
 6. einem/einer weiteren aus der Lehrerschaft für 2 Jahre zu bestimmenden Angehörigen des Lehrerkollegiums der Musikschule.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.
- (3) Die unter (1) 1. bis 5. genannten Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre bestellt. Die Bestellung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Bei nicht rechtzeitiger Neu- oder Wiederwahl vor Ablauf der Amtszeit verlängert sich die Amtszeit des Vorstandes um die Zeit bis zu einer wirksamen Wahl.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Alle drei haben alleinige Vertretungsmacht und dürfen im Innenverhältnis ihre Vertretungsmacht ausüben, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 10

Kassenprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 11

Vermögensverwaltung

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat dafür zu sorgen, dass Einkünfte und Vermögen des Vereins ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederversammlung kann für die Verwendung des Vereinsvermögens Richtlinien aufstellen. Spenden für einen bestimmten Vereinszweck sind zweckgebunden zu verwenden. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Für eine Satzungsänderung gelten die Vorschriften des § 33 BGB. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung muss der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung bekannt gegeben werden.
- (2) Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- (3) Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Volkshochschulzweckverband zwischen den Städten Meckenheim und Rheinbach und der Gemeinde Swisttal, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 3 (1) dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Verbindlichkeitserklärung

Durch die Abgabe der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied des Vereins die Satzung als verbindlich an.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der geänderten Fassung mit Wirkung vom 11. Mai 2021 in Kraft.